



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Stadt Eisenach
Herrn Oberbürgermeister Doht o.V.i.A.
Markt 1
99817 Eisenach

Bearbeiter: Frau Döring	
Telefon: (03 61) 37 73 - 7523	
Stadterhaltung Eisenach Oberbürgermeister	
02. Nov. 2009	
PE-Nr. 135-1/2009	weiter an 20

*- Kopien an
II III
er. Ka.
05.11.09
20.11.09
5.11.09
Herr Walker / Kr. Sails u.
Sud
2. U.
05.11.09 Jh.*

Unser Zeichen
240.4-3063-001/09 - EA

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
25.08.2009

Datum
27.10.2009

Vollzug des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulnVG)

Bezug: Antrag der Stadt Eisenach (Antragstellerin) vom 25.08.2009 auf Gewährung einer Finanzhilfe nach dem ZulnVG

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Doht,

auf Grundlage

- des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulnVG) vom 02.03.2009 (BGBl. I S. 428),
- der Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) und der zu § 44 LHO ergangenen Verwaltungsvorschriften nebst ihrer Anlagen (ThürStAnz 46/06 S. 1823),
- des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.02.2005 (GVBl. S. 32) sowie
- der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Durchführung des Zukunftsinvestitionsgesetzes vom 2. April 2009 (VwV-ZulnVG)

erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt (Bewilligungsbehörde) folgenden

2. Teilbescheid:

(1) Der Antragstellerin werden für folgende mit Datum vom 25.08.2009 beantragten Einzelmaßnahmen (entsprechend der im Antrag angegebenen laufenden Nummern der Datenblätter) Finanzhilfen bewilligt:

a.) Investition im Schwerpunkt Bildung:

für die Einzelmaßnahme:

Sanierung der Wartburgschule

Wilhelm-Pieck-Straße 1, 99817 Eisenach
(Datenblatt: Lfd. Nr. 1 des Antrags)

- Energetische Sanierung zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes einschließlich Planung und Folgeleistungen
- Ausführung einer Wärmedämmfassade zur Einsparung von Heizenergie einschließlich Gerüststellung und Blitzschutz sowie wärmedämmte Überdachung eines Innenhofbereiches zur Nutzung als Auditorium und Herstellung einer Bodenplatte
- Austausch von Außentüren und Fenstern mit Wärmeschutzverglasung einschließlich Malerleistungen und Bodenbelagsarbeiten etc.
- Sanierung der Kelleraußenwandabdichtung
- Installation eines Pelletkessels zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes mit zugehörigem Pelletlager, Austausch von Heizflächen und -leitungen
- Erneuerung der Elektroinstallation
- Einbau äußerer Sonnenschutz mit Tageslichtfunktion

in Höhe von **2.094.757,50 € (Bundesmittel)** nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 b ZulnvG (einschlägiger Förderbereich). Dies entspricht einem Gesamtfördersatz in Höhe von 75 % bei einem in Anspruch genommenen Investitionsrahmen in Höhe von 2.793.010,00 €. Der zu erbringende Eigenanteil des Fördermittelempfängers setzt sich zusammen aus einem Betrag in Höhe von 139.650,50 € (5% der voraussichtlichen Gesamtinvestitionskosten) sowie einer Bedarfszuweisung in Form eines Zuschusses in Höhe von 558.602,00 € (20%iger Fördersatz), bewilligt vom Thüringer Innenministerium mit Bescheid vom 20.10.2009, zur Sicherung des Eigenanteils zur Realisierung der Investitionsmaßnahme.

b.) Investitionen im Schwerpunkt Infrastruktur:

aa.) für die Einzelmaßnahme:

Koordinierung / Umrüstung von Lichtsignalanlagen

Hospitalstraße - Mühlhäuser Straße, 99817 Eisenach
(Datenblatt: Lfd. Nr. 2 des Antrags)

- Lichtsignalanlagen der Nord-Süd-Achse in Eisenach (11 Anlagen in der Hospitalstraße - Mühlhäuser Straße) sind durch eine nur teilweise eingerichtete Busbevorrechtigung nicht koordiniert zu betreiben und verursachen aufgrund des nicht mehr zeitgemäßen technischen Zustandes neben erhöhten Wartezeiten nicht unerhebliche Lärm- und Abgasemissionen
- Reduzierung der Lärmemissionen um ca. 2 dB möglich mit einer nach dem derzeitigen technischen Stand möglichen Optimierung der Anlagensteuerung und Koordinierung der Anlagen untereinander
- Verringerung der Emissionswerte um bis zu 30 % beim Stickoxid- und über 10 % beim Partikelaustritt realisierbar
- durch die gleichzeitige Umrüstung von mind. 5 Anlagen auf Niedervolttechnik im Zuge der Änderung der Anlagensteuerung wird eine Kostenersparnis von ca. 580 € pro Jahr zu realisieren sein

in Höhe von **112.500,00 € (Bundesmittel)** nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 d ZulnvG (einschlägiger Förderbereich). Dies entspricht einem Gesamtfördersatz in Höhe von 75 % bei einem in Anspruch genommenen Investitionsrahmen in Höhe von 150.000,00 €. Der zu erbringende Eigenanteil des Fördermittelempfängers setzt sich zusammen aus einem Betrag in Höhe von 7.500,00 € (5% der voraussichtlichen Gesamtinvestitionskosten) sowie einer Bedarfszuweisung in Form eines Zuschusses in Höhe von 30.000,00 € (20%iger Fördersatz), bewilligt vom Thüringer Innenministerium mit Bescheid vom 20.10.2009, zur Sicherung des Eigenanteils zur Realisierung der Investitionsmaßnahme.

bb.) für die Einzelmaßnahme:

Wärmedämmung des Flachdaches des Funktionsgebäudes sowie des Fahrzeughallendaches der Berufsfeuerwehr

An der Feuerwache 6, 99817 Eisenach
(Datenblatt: Lfd. Nr. 3 des Antrags)

- Energetische Sanierung zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes
- Wärmedämmung des Flachdaches des Funktionsgebäudes und des Fahrzeughallendaches mit Erneuerung der Dachabdichtung als Folgeleistung
- Flachdach Funktionsgebäude und VT-Faltendach Fahrzeughalle:
 - Rückbau vorh. Dacheindeckung bis Betonrohdecke
 - Betonflächen ausgleichen
 - Kaltbitumen-Voranstrich
 - Aufbringen Dampfsperre
 - mineralisch und pflanl. Faserdämmstoff (Dicke 180 mm nach DIN beim Flachdach und 110 mm nach DIN beim Fahrzeughallendach)
 - Kunststoff-Dachbahn nach DIN 16731

in Höhe von **150.000,00 € (Bundesmittel)** nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZulnvG (einschlägiger Förderbereich). Dies entspricht einem Gesamtfördersatz in Höhe von 75 % bei einem in Anspruch genommenen Investitionsrahmen in Höhe von 200.000,00 €. Der zu erbringende Eigenanteil des Fördermittelempfängers setzt sich zusammen aus einem Betrag in Höhe von 10.000,00 € (5% der voraussichtlichen Gesamtinvestitionskosten) sowie einer Bedarfszuweisung in Form eines Zuschusses in Höhe von 40.000,00 € (20%iger Fördersatz), bewilligt vom Thüringer Innenministerium mit Bescheid vom 20.10.2009, zur Sicherung des Eigenanteils zur Realisierung der Investitionsmaßnahme.

cc.) für die Einzelmaßnahme:

Energetische Sanierung der Kegelsporthalle Katzenaue

Am Sportpark 2, 99817 Eisenach
(Datenblatt: Lfd. Nr. 4 des Antrags)

- Energetische Sanierung zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes
- Aufbringen einer Wärmedämmfassade einschließlich Folgeleistungen Gerüststellung, Austausch Fensterbänke; Austausch von Fenstern mit Wärmeschutz-Isolierverglasung mit Folgeleistungen Einputz- und Malerarbeiten
- einschließlich Planungsleistungen

in Höhe von **56.250,00 € (Bundesmittel)** nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZulnvG (einschlägiger Förderbereich). Dies entspricht einem Gesamtfördersatz in Höhe von 75 % bei einem in Anspruch genommenen Investitionsrahmen in Höhe von 75.000,00 €. Der zu

erbringende Eigenanteil des Fördermittelempfängers setzt sich zusammen aus einem Betrag in Höhe von 3.750,00 € (5% der voraussichtlichen Gesamtinvestitionskosten) sowie einer Bedarfszuweisung in Form eines Zuschusses in Höhe von 15.000,00 € (20%iger Fördersatz), bewilligt vom Thüringer Innenministerium mit Bescheid vom 20.10.2009, zur Sicherung des Eigenanteils zur Realisierung der Investitionsmaßnahme.

dd.) für die Einzelmaßnahme:

Energetische Sanierung der Sporthalle an der Hörselschule

Stedtfelder Straße 81a, 99817 Eisenach

(Datenblatt: Lfd. Nr. 5 des Antrags)

- Energetische Sanierung zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes
- Wärmedämmung des Sporthallendaches mit Erneuerung der Dachabdichtung als Folgeleistung
- Austausch von Fenstern mit Wärmeschutzverglasung
- einschließlich erforderlicher Planungsleistungen

in Höhe von **148.350,00 € (Bundesmittel)** nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZulnvG (einschlägiger Förderbereich). Dies entspricht einem Gesamtfördersatz in Höhe von 75 % bei einem in Anspruch genommenen Investitionsrahmen in Höhe von 197.800,00 €. Der zu erbringende Eigenanteil des Fördermittelempfängers setzt sich zusammen aus einem Betrag in Höhe von 9.890,00 € (5% der voraussichtlichen Gesamtinvestitionskosten) sowie einer Bedarfszuweisung in Form eines Zuschusses in Höhe von 39.560,00 € (20%iger Fördersatz), bewilligt vom Thüringer Innenministerium mit Bescheid vom 20.10.2009, zur Sicherung des Eigenanteils zur Realisierung der Investitionsmaßnahme.

ee.) für die Einzelmaßnahme:

Dachsanierung Jugendclub Nordlicht

Stregdaer Allee 52, 99817 Eisenach

(Datenblatt: Lfd. Nr. 6 des Antrags)

- Energetische Sanierung zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes
- Ausführung einer Wärmedämmung des Flachdaches inkl. Erneuerung der Dachabdichtung als Folgeleistung zur Einsparung von Heizenergie einschließlich Gerüststellung und Nebenleistungen (z.B. Blitzschutz)

in Höhe von **17.250,00 € (Bundesmittel)** nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZulnvG (einschlägiger Förderbereich). Dies entspricht einem Gesamtfördersatz in Höhe von 75 % bei einem in Anspruch genommenen Investitionsrahmen in Höhe von 23.000,00 €. Der zu erbringende Eigenanteil des Fördermittelempfängers setzt sich zusammen aus einem Betrag in Höhe von 1.150,00 € (5% der voraussichtlichen Gesamtinvestitionskosten) sowie einer Bedarfszuweisung in Form eines Zuschusses in Höhe von 4.600,00 € (20%iger Fördersatz), bewilligt vom Thüringer Innenministerium mit Bescheid vom 20.10.2009, zur Sicherung des Eigenanteils zur Realisierung der Investitionsmaßnahme.

ff.) für die Einzelmaßnahme:

Sanierung Wartburgstadion

Am Sportpark 3, 99817 Eisenach

(Datenblatt: Lfd. Nr. 7 des Antrags)

- Umbau der vorhandenen Wettkampfanlage Typ B in eine Wettkampfanlage Typ C mit folgender Ausstattung: 4 Rundlaufbahnen a 400 m, 6 Kurzstreckenbahnen a 100 m, 6 Kurzstreckenbahnen a 110 m Hürden, 1 Speerwurfanlage, 2 x Hochsprung, 1 x Kugelstoßkreis, 1 x Hammerwurf- und Diskuskreis (Vorbereitung)
- Ausstattung eines Kreisbogensegmentes mit Kunststoff, das andere Segment wird in Naturrasen ausgeführt
- Anlage wird mit einer Barriere und einer gepflasterten Sauberlaufzone/ Umgangsweg versehen
- Anpassung des Naturrasenfeldes für Fußball (Regelspielfeld) nur in den Randbereichen zur Laufbahn

in Höhe von **487.500,00 € (Bundesmittel)** nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZulnvG (einschlägiger Förderbereich). Dies entspricht einem Gesamtfördersatz in Höhe von 75 % bei einem in Anspruch genommenen Investitionsrahmen in Höhe von 650.000,00 €. Der zu erbringende Eigenanteil des Fördermittelempfängers setzt sich zusammen aus einem Betrag in Höhe von 32.500,00 € (5% der voraussichtlichen Gesamtinvestitionskosten) sowie einer Bedarfszuweisung in Form eines Zuschusses in Höhe von 130.000,00 € (20%iger Fördersatz), bewilligt vom Thüringer Innenministerium mit Bescheid vom 20.10.2009, zur Sicherung des Eigenanteils zur Realisierung der Investitionsmaßnahme.

- (2) Die Finanzhilfen (Zuwendungen) werden als Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung gemäß § 44 LHO gewährt. Diese sind jeweils zweckgebunden für die in diesem Bescheid unter Ziffer 1 Buchstabe a und Buchstabe b Unterpunkte aa bis ff näher beschriebenen Einzelprojekte zu verwenden.
- (3) Die Finanzierung des Eigenanteils der Kommune am beantragten Gesamtinvestitionsrahmen ist entsprechend den Angaben im Antragsformular sichergestellt. Die Finanzierung der über den Gesamtinvestitionsrahmen hinausgehenden Gesamtkosten wurde im Rahmen dieses Bewilligungsbescheides nicht geprüft und ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.
- (4) Die Bewilligung der Finanzhilfen nach dem ZulnvG erfolgt unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - a) Der Bescheid ergeht unter der Auflage, dass die Antragstellerin auf Bauschildern auf die Förderung nach dem ZulnvG durch den Bund von Beginn bis zur Beendigung und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinweist.
 - b) Der Bescheid ergeht unter der Auflage, dass nach Beendigung der Maßnahme, für die eine Finanzhilfe nach dem ZulnvG gewährt wurde, der Bewilligungsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen nach § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder mit einem entsprechenden Prüfvermerk des für die Gemeinde örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamtes vorgelegt wird. Der Verwendungsnachweis ist dem für die Antragstellerin zuständigen Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig zur vorherigen Prüfung vorzulegen.
 - c) Die Auszahlung der Mittel erfolgt frühestens nach Bestandskraft dieses Bescheides durch die Bewilligungsbehörde jeweils in der Höhe, die zur anteiligen Begleichung von Rechnungen für die unter Ziffer 1 Buchstabe a und Buchstabe b Unterpunkte aa bis ff bezeichneten Investitionsvorhaben notwendig sind. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf Anforderung des Zuwendungsempfängers zur Bewirkung fälliger Zahlungen.

Die Anforderung muss eine Bestätigung des Zuwendungsempfängers beinhalten, dass geprüfte Rechnungen (sachlich und rechnerisch richtig) vorliegen.

- d) Die unter Ziffer 1 Buchstabe a und Buchstabe b Unterpunkte aa bis ff bezeichneten Investitionsvorhaben müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2010 begonnen und am 31. Dezember 2011 kassenwirksam abgeschlossen sein (Bewilligungszeitraum). Soweit für die unter Ziffer 1 genannten Investitionsvorhaben Ausgaben noch nach dem 31. Dezember 2011 geleistet werden sollen, besteht auf Grund der zeitlichen Befristung kein Anspruch auf Auszahlung. Bei Verzögerung des Abschlusses der Maßnahme kann der Bewilligungszeitraum nicht verlängert werden.
 - e) Die Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) – ist Bestandteil des Bescheides. Die Ziffern 2.2 sowie 6.1 finden keine Anwendung. Für die Projekte mit bewilligten Zuwendungen von mehr als 1, 5 Mio. € (bei Kommunen) bzw. mehr als 1 Mio. € (bei freien Trägern) wird das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Ziffern 7 und 8 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO (ZBau) beauftragt. Für diese Vorhaben ist der Verwendungsnachweis innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde über das TLBV zuzuleiten. Der Verwendungsnachweis nach Ziffer 4 b) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Durchführung des Zukunftsinvestitionsgesetzes vom 2. April 2009 ist Bestandteil des Bescheides.
- (6) Der Bescheid ergeht kostenfrei.
- (7) Der von der Stadt Eisenach zu den in diesem Bescheid bewilligten Einzelmaßnahmen vorgelegte jeweilige Finanzierungsplan (Ziffer 7 des jeweiligen Datenblattes des Finanzhilfeantrags) ist Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 25.08.2009 beantragte die Stadt Eisenach die Gewährung von Finanzhilfen nach dem ZulnVG für die unter Ziffer 1 Buchstabe a und Buchstabe b Unterpunkte aa bis ff genannten Investitionsvorhaben.

Hinsichtlich des genauen Inhalts der Einzelmaßnahmen wird auf den Finanzhilfeantrag und die jeweiligen Datenblätter des Finanzhilfeantrags Bezug genommen.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt entscheidet als gem. § 118 Abs. 2 ThürKO örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde der Antragstellerin über die Bewilligung der Finanzhilfe, unter Bezugnahme auf die Rundschreiben des Thüringer Innenministeriums zur Umsetzung des Konjunkturpaketes II.

a) Investitionsrahmen

Der Antragstellerin steht auf Grund der in § 1 Abs. 1 und 2 der VwV-ZulnVG genannten Förderbeträge – entsprechend der von der Landesregierung festgelegten Verteilung der Finanzhilfen ein Investitionsrahmen (einschließlich kommunaler Miteleistungsanteil) in Höhe von 3.483.010,00 € für Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur und ein Investitionsrahmen (einschließlich kommunaler Miteleistungsanteil) in Höhe von 1.644.498,00 € für Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung (vgl. Anlage 1 zum Rundschreiben 2 des Thüringer Innenministeriums zur Umsetzung des Konjunkturprogramms II vom 25. Februar 2009).

Mit dem 1. Teilbescheid vom 01.09.2009 wurden Gesamtinvestitionen im Bereich Bildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ZulnVG) in Höhe von 690.000,00 € bewilligt. Mit dem heutigen 2. Teilbescheid werden Gesamtinvestitionen im Bereich Bildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ZulnVG) in Höhe von 2.793.010,00 € und im Bereich Infrastruktur (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ZulnVG) in Höhe von 1.295.800,00 € bewilligt.

Nach Abzug der Bewilligungen aus dem 1. Teilbescheid und dem heutigen 2. Teilbescheid steht der Antragstellerin ein Investitionsrahmen für den Bereich **Bildung** in Höhe von **0,00 €** und ein Investitionsrahmen für den Bereich **Infrastruktur** in Höhe von **348.698,00 €** zur Verfügung. Der Investitionsrahmen im Bereich Bildung wurde vollständig ausgeschöpft.

b) Projektförderung

1. Der in Anspruch genommene Investitionsrahmen im Bereich „**Bildung**“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ZulnVG) für die unter Ziffer 1 Buchstabe a bewilligte Einzelmaßnahme beträgt 2.793.010,00 €. Dies entspricht einer Gesamtförderung in Höhe von 2.094.757,50 € (Bundesmittel).

Das Thüringer Innenministerium bewilligte am 20.10.2009 eine Bedarfszuweisung in Form eines Zuschusses in Höhe von 558.602,00 EUR.

Die beantragte Finanzhilfe findet ihre Rechtsgrundlage in den Bestimmungen des Art. 104 b Grundgesetzes (GG), dem ZulnVG und der VwV.

In Art. 104 b GG ist bestimmt, dass der Bund, soweit ihm das GG Gesetzgebungskompetenz verleiht, den Ländern Finanzhilfe für besonders bedeutsame Investition der Länder und Kommune gewährt, die zu bestimmten öffentlichen Zwecken erforderlich sind. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist in Art. 73, 74 GG geregelt.

Am Freitag den 12. Juni 2009 hat der Bundesrat abschließend über die Änderung des Art. 104 b Grundgesetz beschlossen. Aufgrund der neuen Rechtslage kann der Bund in außergewöhnlichen Notsituationen auch ohne eigene Gesetzgebungskompetenz Finanzhilfen gewähren. Die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise stellt nach Mitteilung des Bundesfinanzministeriums eine solche außergewöhnliche Notsituation dar. Damit erweitert sich der Kreis der nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz (ZulnVG) förderfähigen Investitionsvorhaben.

Die Maßnahme der Stadt Eisenach entspricht gemäß dem Antrag vom 25.08.2009 den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere

- stimmt die Maßnahme mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 ZulnVG überein,
- ist die Zusätzlichkeit der Maßnahme einschließlich der Erklärung zur Zusätzlichkeit der Summe der Investitionsausgaben gegeben,
- liegt keine Doppelförderung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ZulnVG vor,
- liegt die Nachhaltigkeit der Maßnahme gemäß § 4 Abs. 3 ZulnVG vor,
- wird die Einhaltung des Förderzeitraums gemäß § 5 ZulnVG beachtet,

- ist der Miteleistungsanteil der Gemeinde und damit die Gesamtfinanzierung sichergestellt und
- ist die bewilligte Maßnahme mit Art. 104 b GG vereinbar.

2. Der in Anspruch genommene Investitionsrahmen im Bereich „**Infrastruktur**“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ZulnvG) für die unter Ziffer 1 Buchstabe b Unterpunkte aa bis ff bewilligten Einzelmaßnahmen beträgt 1.295.800,00 €. Dies entspricht einer Gesamtförderung in Höhe von 971.850,00 € (Bundesmittel).

Das Thüringer Innenministerium bewilligte am 20.10.2009 Bedarfszuweisungen in Form von Zuschüssen in Höhe von 259.160,00 €.

Die beantragten Finanzhilfen finden ihre Rechtsgrundlagen in den Bestimmungen des Art. 104 b Grundgesetzes (GG), dem ZulnvG und der VwV.

In Art. 104 b GG ist bestimmt, dass der Bund, soweit ihm das GG Gesetzgebungskompetenz verleiht, den Ländern Finanzhilfe für besonders bedeutsame Investition der Länder und Kommune gewährt, die zu bestimmten öffentlichen Zwecken erforderlich sind. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist in Art. 73, 74 GG geregelt.

Am Freitag den 12. Juni 2009 hat der Bundesrat abschließend über die Änderung des Art. 104 b Grundgesetz beschlossen. Aufgrund der neuen Rechtslage kann der Bund in außergewöhnlichen Notsituationen auch ohne eigene Gesetzgebungskompetenz Finanzhilfen gewähren. Die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise stellt nach Mitteilung des Bundesfinanzministeriums eine solche außergewöhnliche Notsituation dar. Damit erweitert sich der Kreis nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz (ZulnvG) förderfähigen Investitionsvorhaben.

Die Maßnahmen der Stadt Eisenach entsprechen gemäß dem Antrag vom 25.08.2009 den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere

- stimmt jede Maßnahme mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 ZulnvG überein,
- ist die Zusätzlichkeit jeder Maßnahme einschließlich der Erklärung zur Zusätzlichkeit der Summe der Investitionsausgaben gegeben,
- liegt keine Doppelförderung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ZulnvG vor,
- liegt die Nachhaltigkeit jeder Maßnahme gemäß § 4 Abs. 3 ZulnvG vor,
- wird die Einhaltung des Förderzeitraums gemäß § 5 ZulnvG beachtet,
- ist der Miteleistungsanteil der Gemeinde und damit die Gesamtfinanzierung sichergestellt und
- ist jede bewilligte Maßnahme mit Art. 104 b GG vereinbar.

III.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Abs. 2 ThürVwVfG.

Die Auflage, auf Bauschildern auf die Förderung nach dem ZulnvG durch den Bund hinzuweisen folgt aus § 4 Abs. 5 VwV zum ZulnvG. Die Bestimmung des Förderzeitraums ergibt sich aus § 5 ZulnvG.

Der in der Auflage geforderte Verwendungsnachweis enthält den Förderbereich gemäß § 3 Abs. 1 ZulnvG, dem das Projekt zuzuordnen ist, eine Kurzbeschreibung der einzelnen Maßnahme, Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, den kommunalbezogenen Anteil, den kommunalbezogenen Anteil in finanzschwachen Kommunen, den Umfang der öffentlichen Finanzierung und die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung sowie den Ort mit amtlichem Gemeindeschlüssel. Der Nachweis bestätigt, dass es sich

um eine Maßnahme handelt, die im angegebenen Förderbereich im Rahmen des Art. 104b GG - in der zum Zeitpunkt des Verwendungsnachweises geltenden Fassung - erfolgte, dass die Zusätzlichkeit des Vorhabens nach § 3a sowie die längerfristige Nutzung nach § 4 Abs. 3 ZulnvG gegeben ist. Die Regelungen der ANBest-Gk, soweit diese in diesem Bescheid für anwendbar erklärt werden, bleiben davon unberührt.

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen der Finanzhilfe, insbesondere der Bestimmung der Förderbereiche, der Maßgabe der Zusätzlichkeit sowie der Bestimmung des Anteils der Bundesbeteiligung an der Finanzierung der Investitionsmaßnahmen. Soweit die Bewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

V.

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest-GK)
- Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Durchführung des Zukunftsinvestitionsgesetzes vom 2. April 2009

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, in 99423 Weimar, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kolbeck